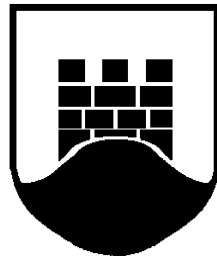


EINWOHNERGEMEINDE ZUNZGEN

Reglement über die Videoüberwachung



vom 1. Februar 2010

Gestützt auf die §§ 46 und 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt) beschliesst die Gemeindeversammlung Zuzngen das

Reglement über die Videoüberwachung

§ 1 Überwachungszweck

Die Videoüberwachung bezweckt die Verhinderung und Ahndung von Verbrechen und Vergehen. Sie erfolgt in Koordination mit der Kantonspolizei Basel-Landschaft.

§ 2 Allgemeine Voraussetzungen

1 Der Gemeinderat entscheidet über den Einsatz von Videoanlagen zur Überwachung öffentlichen Grundes.

2 Der Gemeinderat legt für jede Videoüberwachung den Zweck, die verantwortliche Stelle, das überwachte Gebiet, die Dauer und Art der Überwachung, die Auswertung, den Zugriff auf die Daten, die Aufbewahrungsdauer und die regelmässige Überprüfung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen fest.

3 Der Gemeinderat führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und weist die Einwohnerinnen und Einwohner auf ihre Rechte hin. Nach jeder Installation erfolgt eine Information an die Bevölkerung in der Büchel-Zyting.

§ 3 Videoüberwachung durch Private

Wird die Videoüberwachung an Privat übertragen, ist der Datenschutz gemäss § 13 des basellandschaftlichen Datenschutzgesetzes sicher zu stellen.

§ 4 Verhältnismässigkeit

1 Eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raumes ist unzulässig.

2 Eine Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

§ 5 Hinweise auf die Videoüberwachung

Auf die Videoüberwachung ist durch geeignete Massnahmen am überwachten Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, hinzuweisen.

§ 6 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

§ 7 Informationspflicht an Betroffene

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung zu informieren, sobald der in Artikel 1 definierte Zweck dies erlaubt.

§ 8 Aufbewahrung und Vernichtung

Die Videoaufzeichnungen sind so lang aufzubewahren, wie sie für den Zweck nötig sind, maximal jedoch 96 Stunden. Anschliessend sind sie zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach § 6 weitergegeben werden.

§ 9 Zugriff auf die Daten und Datenschutz

1 Der Gemeinderat beauftragt eine klar bestimmte und kleine Anzahl Mitarbeitende mit der Auswertung, Vernichtung und Speicherung von Videoaufzeichnungen.

2 Er gewährleistet die Datensicherheit und regelt insbesondere den Zugang zu den Videoanlagen.

3 Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vorbehalten.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons-Basellandschaft in Kraft.

GEMEINDEVERSAMMLUNG ZUNZGEN

Gemeindepräsidentin

Ruth Sprunger

Gemeindeverwalter

Michael Schaeren



Genehmigungsvermerk:

Genehmigt von der Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft am 25. März 2010.
Sabine Pegoraro, Regierungsrätin